

MuttENZ, 08.06.2023

**Stellungnahme der *unabhängigen muttENZ (um)* zur  
Vernehmlassung betr. Totalrevision Reglement über die Feuerungskontrolle  
(Nr. 17.400)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die *unabhängigen muttENZ* beteiligen sich sehr gerne an der Vernehmlassung und nehmen wie folgt Stellung:

§ 1 Geltungsbereich

Es wäre hilfreich, wenn zusätzlich zum Verweis auf die Verordnung des Kantons auch noch die Nummer der Verordnung angegeben würde: SGS 786.211.

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

Abs 1: Fachperson sollte durch Servicefirma ersetzt werden. Die Servicefirma muss sicherstellen, dass nur autorisiertes Personal die Kontrolle durchführt. Das kann nicht Aufgabe der Anlagebesitzenden (KundInnen) sein.

§ 12 Stichproben zur Qualitätssicherung

Abs 2 & 3: Es sollte definiert werden, wer die Kosten bei Kontroll- oder Nachmessungen zu tragen hat (z.B. die Servicefirma, wenn sie nicht korrekt gearbeitet hat resp. der/die Anlagebesitzende, falls keine Kontrolle veranlasst wurde).

§ 13 Durchführung und § 15 Durchführung

Bitte zwecks Einheitlichkeit analoger Paragraphentext wie bei § 8: 'Durchführung der periodischen Kontrolle'.

§ 13 Durchführung

Abs. 2: Bitte ergänzen, durch wen die visuelle Kontrolle durchgeführt werden soll (Gemeinde?/Kanton?/Servicefirma?).

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

***unabhängige muttENZ (um)***

Markus Leu (Aktuar)